



II-14028 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7420/1-Pr 1/94

6380 IAB

1994 -06- 17

zu 6640 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 6640/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider, Dr. Ofner, Bohäcker haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Stand der Ermittlungen zum Finanzdesaster rund um das DDSG-Passagierschiff "Mozart" zu 27 St 28875/93, Staatsanwaltschaft Wien, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist es richtig, daß die Anzeige des Erstanfragestellers im Zusammenhang mit dem DDSG-Schiff "Mozart" (27 St 288875/93) von der Staatsanwaltschaft Wien zurückgelegt wurde?
2. Wenn ja, wie lautet der genaue Wortlaut des Vorhabensberichtes der Staatsanwaltschaft Wien an die Oberstaatsanwaltschaft Wien ? Wie lautet der genaue Wortlaut des Berichtes der Oberstaatsanwaltschaft Wien an das Bundesministerium für Justiz? Welche Erwägungen sind dem Akt des Bundesministeriums für Justiz zu entnehmen (Wortlaut)?
3. Welche Weisungen wurden allenfalls in dieser Sache erteilt (Wortlaut)?
4. Welche Ermittlungen wurden in dieser Sache bisher durchgeführt?
5. Wird dem Anzeiger die Anfertigung einer Aktenabschrift gestattet werden? Wenn nein, warum nicht?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Ja.

Zu 2:

Hiezu verweise ich auf die beiliegenden Ablichtungen der Niederschrift gem. § 29 Abs. 2 StAG betreffend die am 15.6.1993 im Bundesministerium für Justiz durchgeführte Dienstbesprechung und eines bezughabenden Aktenvermerkes vom 6.7.1993 sowie der Berichte der Staatsanwaltschaft Wien vom 8.7.1993 und der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 16.7.1993.

Zu 3:

Weisungen wurden in dieser Sache nicht erteilt.

Zu 4:

Zur vollständigen Aufklärung und Dokumentation des Geschehnisablaufes wurden von der Staatsanwaltschaft Wien sämtliche den Ankauf und Betrieb des Schiffes "Mozart" betreffenden Unterlagen beigebracht.

Auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft Wien übermittelte der Präsident des Rechnungshofes am 14.6.1993 jeweils eine Kopie des Nachtrags zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Jahr 1978 und des Tätigkeitsberichtes für das Jahr 1984, soweit diese die DDSG betreffen.

Auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft Wien schaffte die Bundespolizeidirektion Wien, Wirtschaftspolizei, bei der DDSG, Erste Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, folgende Unterlagen bei:

- Protokolle über die Sitzungen des Aufsichtsrats der DDSG, und zwar der 115., der 120. (vom 14.2.1985), der 121., der 124. (vom 13.3.1985), der 126., der 128., der 133. und der 135. (vom 26.1.1987) sowie jener vom 14.12.1982;

## 3

- Schreiben der DDSG an das Bundesministerium für Finanzen vom 4.11.1985, 18.2.1986 und 3.3.1986;
- Schreiben des (damaligen Bundesministers für Finanzen) Dr. Franz Vranitzky an die DDSG vom 10.3.1986.

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelte auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft Wien folgende Unterlagen:

- Protokoll über die Besprechung vom 17.4.1985 zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen und der DDSG, in dem u.a. der damalige Sekretär Dr. Rudolph Scholten den Vertretern der DDSG mitgeteilt haben soll, daß "das vorliegende Marketing-Konzept von der Betriebsberatungsfirma EFS-GesmbH. geprüft werden soll";
- Schreiben der DDSG an das Bundesministerium für Finanzen vom 4.11.1985, 18.2.1986 und 3.3.1986;
- Schreiben des (damaligen Bundesministers für Finanzen) Dr. Franz Vranitzky an die DDSG vom 10.3.1986;
- Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gesamten den Kauf, den Betrieb und die Veräußerung des Motorschiffes "Mozart" der DDSG betreffenden Sachverhalt.

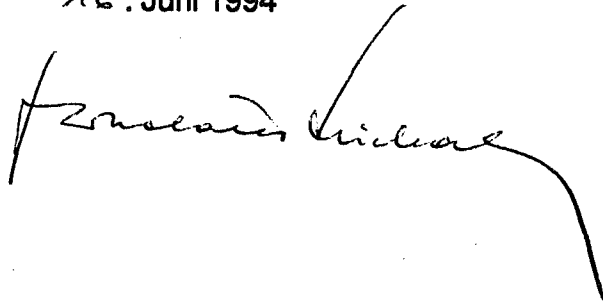
Zu 5:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat dem Bundesministerium für Justiz aus Anlaß der gegenständlichen Anfrage mitgeteilt, daß dem Anzeiger die Anfertigung einer Aktenabschrift deshalb nicht gestattet werden könne, weil er sich dem Verfahren nicht als Privatbeteiligter angeschlossen habe - welche Vorgangsweise für ihn mangels behaupteten oder erkennbaren möglichen Schadens aus dem anzeigegegenständlichen Sachverhalt rechtlich auch nicht möglich wäre - und er daher kein begründetes rechtliches Interesse im Sinne des § 35 Abs. 4 StAG geltend machen könne. Hinsichtlich eines wesentlichen Teiles der Unterlagen, die interne Vorgänge, insbesondere in Ansehung des Rechnungshofs und des Bundesministeriums für Finanzen betreffen, stehe auch die Amtsverschwiegenheit (Artikel 20 Abs. 3 B-VG) der mit einer Anfertigung einer Aktenabschrift verbundenen Offenlegung entgegen.

Das Bundesministerium für Justiz schließt sich dieser Ansicht - entgegen der ursprünglich in der Dienstbesprechung vom 15.6.1993 vertretenen Auffassung - an.

Der Vollständigkeit halber sei zu den in der Einleitung der Anfrage enthaltenen Ausführungen, wonach dem Anzeiger keinerlei Information über die Zurücklegung der Anzeige zugekommen sei, festgehalten, daß dem Bericht der Staatsanwaltschaft Wien zufolge bereits am 14.7.1993 eine Verständigung des Dr. Dieter Böhmdorfer als Vertreter des Anzeigers von der Zurücklegung der Anzeige abgefertigt worden ist.

16. Juni 1994



88.486/39-IV 2/93

## N I E D E R S C H R I F T

gemäß § 29 Abs. 2 StAG

über die Dienstbesprechung im Bundesministerium für Justiz am 15.6.1993 betreffend das Strafverfahren gegen Dr. Franz VRANITZKY und Dr. Rudolph SCHOLTEN wegen § 153 StGB.

Beginn: 16.00 Uhr

Teilnehmer: SL GA Dr. MAYERHOFER  
AL GA Dr. VEIT  
LOStA Dr. SCHINDLER  
OStA Dr. MÜHLBACHER  
StA HR Dr. HOFER  
StA Dr. GRUBER  
StA Dr. JIROVSKY

Auf Ersuchen des GA Dr. Mayerhofer gibt StA Dr. Gruber zunächst einen Überblick über den Verfahrensstand und berichtet, daß die von der Staatsanwaltschaft Wien angeforderten Unterlagen nunmehr vollständig eingelangt sind. Es handelt sich hierbei um DDSG-Sitzungsprotokolle, eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen und zwei Rechnungshofberichte. Sie führt aus, daß der Prüfbericht des Rechnungshofes für Oktober bzw. November dieses Jahres zu erwarten und ihr eine Vorausinformation für Ende August in Aussicht gestellt worden sei. Die beiden Rechnungshofberichte stammen aus 1978 und 1984, wobei schon 1978 der Ankauf von Personenschiffen als nicht kostendeckend beurteilt worden sei und der Rechnungshof 1984 diese Auffassung bekräftigt habe. Die vom Bundesministerium für Finanzen veranlaßte, im August 1985 erstellte erweiterte Marketing-Studie habe die Marktchancen jedoch positiver beurteilt und der DDSG den Ankauf zweier neuer Schiffe empfohlen. Wesentlich seien jedoch eine Auslastungsgarantie und eine Bankgarantie hinsichtlich der Auslastung, welche durch mehrere Reisebüros, beispielsweise das Verkehrsbüro, gegeben werden könnte. StA Dr. Gruber weist darauf hin,

- 2 -

daß dieses Gutachten objektiv und ein Naheverhältnis der Gutachtensersteller zu Dr. Rudolph SCHOLTEN nicht erkennbar sei. Der Beschluß auf Ankauf des Schiffes "Mozart" sei letztlich trotz des Umstandes gefaßt worden, daß die beiden geforderten Garantien nicht vorgelegen waren. Der Grund für den Kaufbeschluß gehe aus den Unterlagen nicht hervor.

StA Dr. Gruber schlägt vor, die Vernehmung aller Verdächtigen nur zu der Frage zu beantragen, warum ohne die geforderten Voraussetzungen (Auslastungs- und Bankgarantie) der Kauf beschlossen worden sei.

StA Dr. Hofer faßt alle Argumente zusammen, die für und gegen den Ankauf des Schiffes sprechen, und weist darauf hin, daß es sich bei der von Dr. Vranitzky letztlich getroffenen Entscheidung für den Kauf des Schiffes um eine politische Entscheidung handle. C

LOStA Dr. Schindler und OStA Dr. Mühlbacher geben ihrer Auffassung Ausdruck, daß die subjektive Tatseite Dr. Vranitzkys in Richtung § 153 StGB nicht ersichtlich sei.

StA Dr. Hofer und StA Dr. Gruber schließen sich dieser Meinung an, weisen aber darauf hin, daß die Motive für den Kaufentschluß aufzuklären sind, weil sie aus der Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen nicht entnommen werden können. StA Dr. Hofer betont, daß nach Erhebung der Motive eine Einstellung des Verfahrens besser begründet werden könnte.

StA Dr. Gruber führt aus, daß statt Vernehmungen der betroffenen Personen auch ein Ersuchen an das Bundesministerium für Finanzen um Ergänzung der Stellungnahme als zweckmäßige Maßnahme ins Auge gefaßt werden könne. In bezug auf Dr. Scholten sei das Verfahren schon jetzt einstellungsreif, weil das Gutachten objektiv sei und Dr. Scholten im übrigen gar keine Befugnis gehabt habe, über den Ankauf des Schiffes "Mozart" zu entscheiden.

8417h

- 3 -

GA Dr. Mayerhofer nimmt den gegenständlichen Fall zum Anlaß, allgemein darauf hinzuweisen, daß es nicht Aufgabe des Strafrechtspflege sei, über tagespolitische Auseinandersetzungen zu befinden, und weist auf den Zweck der Strafbestimmung des § 153 StGB hin. Zu dessen Verwirklichung seien außergewöhnliche Umstände im Zusammenhang mit der schädigenden Gestion eines Befugnisträgers erforderlich. Im gegenständlichen Fall sei in subjektiver Hinsicht ein Schädigungsvorsatz der angezeigten Personen nicht ersichtlich. Er halte eine erfolgsversprechende Strafverfolgung für aussichtslos. Jedenfalls sei der Einholung einer ergänzenden Stellungnahme des BMF gegenüber der Vernehmung Dr. Vranitzkys der Vorzug zu geben.

GA Dr. Mayerhofer bringt nunmehr auch den Verkauf des Schiffes "Mozart" zur Sprache, weil auch dieser Vorgang anzeigegegenständlich sei.

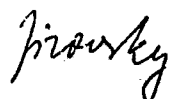
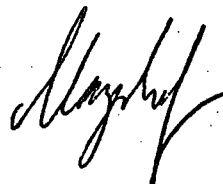
Hiezu berichtet StA Dr. Gruber, daß die DDSG beschlossen habe, mit der Reederei Teilmann aus der ehemaligen DDR die diesbezüglichen Verhandlungen abzuschließen. Vor dem Jahre 2007 sei allerdings ein Verkauf des Schiffes ohnehin nicht möglich, weil noch Leasing-Raten offen seien.

StA Dr. Hofer und StA Dr. Gruber geben übereinstimmend ihrer Auffassung Ausdruck, daß das Verfahren hinsichtlich dieses Faktums mit Einstellung zu erledigen sein werde, zumal gegebenenfalls jederzeit die formlose Wiederaufnahme möglich sei.

Abschließend wird Übereinstimmung darüber erzielt, daß gegen eine Akteneinsicht des Anzeigevertreeters nach Verfahrenseinstellung kein Einwand bestehe und daß die Staatsanwaltschaft Wien vor der beabsichtigten Endantragstellung Bericht erstatten werde.

Ende: 16.30 Uhr

8417h



40/93



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberstaatsanwaltschaft Wien

OStA 22585/93

Wien, am 16. Juli 1993

Museumstraße 12  
A-1016 Wien

Briefanschrift  
A-1016, Postfach 51

Telefon  
0 22 2/52 152-0\*

Sachbearbeiter Dr. Mühlbacher

Klappe 320 (DW)

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ  
Eingel. 19. JULI 1993  
1 fach.  
1 Blg.  
Zahl 88.486/40-IV2/93 Akten

Betrifft: Strafsache gegen Dr. Franz VRANITZKY und  
Dr. Rudolph SCHOLTEN wegen § 153 StGB.

An das

Bundesministerium für Justiz

in Wien

zu GZ 88.486/39-IV 2/93

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 5. Juli 1993 wird der Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 8. Juli 1993, 27 St 28.875/93, mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme vorgelegt.

1 Berichtserstschrift

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

In Vertretung:

*Dr. Forsthuber*

7



Oberstaatsanwaltschaft Wien			
Empf. am : 5. 7. 1993	Uhr		
	Min.		
.....	Balancen	Akt	
CSIA	[Handwritten Signature]		

27 St 28.875/93-17

An die

Oberstaatsanwaltschaft Wien

Betrifft: Strafsache gegen Dr. Franz VRANITZKY und  
Dr. Rudolph SCHOLTEN wegen § 153 Absatz 1,  
 Absatz 2, 2. Fall, StGB;

Bezug: OstA 22.406/93, Vorbericht vom 15.4.1993 zu  
 OstA 21.657/93;

Berichtsverfasserin: Staatsanwältin Dr. Ingrid GRUBER;

Gruppenleiter: Staatsanwalt Hofrat Dr. Herbert HOFER.

Die am 7.7.1993 übermittelte (ergänzende) Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen vom 6.7.1993 erörtert den Wissensstand des damaligen Bundesministers für Finanzen Dr. Franz VRANITZKY (er übte dieses Amt von 10.9.1984 bis 16.6.1986 aus) und seines Sekretärs Dr. Rudolph SCHOLTEN zum Zeitpunkt der

- 2 -

Abfassung des Schreibens "Dr. Franz VRANITZKY an die DDSG vom 10.3.1986, betreffend die beabsichtigte Anschaffung zweier Kabinenkreuzfahrtschiffe", in welchem sich Dr. Franz VRANITZKY mit der dargelegten Vorgangsweise hinsichtlich der Kabinenkreuzfahrtschiffe einverstanden erklärte und die geplante Investition begrüßte, und führt im wesentlichen dazu aus:

Bereits am 18.1.1992 sei der Vorstand der DDSG mit dem damaligen Bundesminister für Finanzen Dr. Herbert SALCHER überein gekommen, daß, um "einen vernünftigen Mittelweg zwischen den gesamtwirtschaftlichen und firmenökonomischen Erfordernissen zu finden", ein (neues) Betriebskonzept für die Personenschifffahrt zu erstellen wäre.

Am 14.2.1984 habe der Vorstand der DDSG ein "weiterführendes Marketingkonzept für die Fahrgastschifffahrt der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft" vom November 1983 vorgelegt. Nach Bestellung des Dr. Franz VRANITZKY zum Bundesminister für Finanzen habe die DDSG über Wunsch des Bundesministeriums für Finanzen - angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung der DDSG in Verbindung mit der zum damaligen Zeitpunkt vertretenen Auffassung des Rechnungshofes betreffend die DDSG - das (außenstehende, österreichische) Betriebsberatungsunternehmen EBM & FREDERICKS & SCHEINER Ges.m.b.H. & Co KG (EFS) beauftragt, einerseits das "weiterführende Marketingkonzept für die

- 3 -

Fahrgastschiffahrt der Ersten-Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft vom November 1983 zu überprüfen und andererseits (selbst) "Empfehlungen" zu erarbeiten, in welcher Form die DDSG etwaige Marktchancen nützen könne bzw. welche Effekte von der Auflösung des Teilbetriebes Personenschiffahrt ausgehen würden. Die von der EFS ausgearbeitete "Strategiestudie Personenschiffahrt, Schlußpräsentation" vom 20.8.1985 habe ein positives Ergebnis von S 2,72 Mio. pro Kabinenschiff und Jahr ergeben. Die Empfehlung der EFS zur Anschaffung zweier Kabinenschiffe sei mit Schreiben des Vorstandes der DDSG vom 4.11.1985 an das Bundesministerium für Finanzen ausdrücklich begrüßt worden.

Am 18.12.1985 habe der Vorstand (nach einem weiteren Gespräch im Bundesministerium für Finanzen, sohin mit dem Eigentümerversorger) in der 128. Aufsichtsratsitzung den Antrag auf Zustimmung zu dieser Anschaffung gestellt, jedoch unter der Bedingung, daß bis zum 20.1.1986 für zumindest 50 % der Passagierkapazität fix vereinbarte (drei bis fünf Jahre) Buchungs- oder Charterverträge vorgelegt werden und für diese Charterverträge eine über die Gesamtlaufzeit reichende Bankgarantie eines inländischen Kreditunternehmens vorliegt.

Am 18.2. und 3.3.1986 habe der Vorstand der DDSG dem Bundesministerium für Finanzen in zwei Schreiben mitgeteilt, daß einerseits mehrere (namentlich genannte)

- 4 -

österreichische Unternehmen grundsätzlich eine Charterkostengarantie für die Jahre 1987 bis 1991 im Ausmaß von S 450 Mio. zugesagt hätten und daß ein amerikanischer Charterer sich andererseits bereiterklärt habe, ein Kabinenschiff bis 1991 zur Gänze zu chartern, und für die ersten beiden Jahre eine jährliche Chartergarantie in der Höhe je DM 12,66 Mio. abgegeben habe.

Mit diesem Wissensstand habe sich der Bundesminister für Finanzen in seinem Schreiben vom 10.3.1986 "mit der dargelegten Vorgangsweise hinsichtlich der Kabinenkreuzfahrtschiffe einverstanden erklärt und die geplante Investition begrüßt". Hinsichtlich der Frage einer Übernahme der Haftung als Bürge und Zahler durch die Republik Österreich (Vorsorge im Bundesfinanzgesetz 1986 und 1987) habe der Bundesminister eine Kontaktaufnahme mit den zuständigen Beamten empfohlen. Die weiteren Entscheidungen seien von den Organen der Aktiengesellschaft ohne Befassung des Bundesministeriums für Finanzen getroffen worden.

Weiters führt die Stellungnahme aus, daß für die Anschaffung (letztlich) eines neuen Kabinenkreuzfahrtschiffes (MS MOZART) - obwohl dem Bundesministerium für Finanzen aktienrechtlich keine Kompetenzen bei unternehmerischen Entscheidungen der DDSG zukommen - unter anderem gesamtwirtschaftliche Aspekte maßgebend gewesen seien: Die von Dr. CHINI im Auftrag der DDSG erstellte und auf dem EFS-Vorschlag basierende "optimistische" und

- 5 -

"gedämpft-optimistische" Prognoserechnung (die pessimistische Variante erschien nicht realistisch) habe aus dem Betrieb der anzuschaffenden Kabinenschiffe positive Deckungsbeiträge, wobei die Leasingraten für die Anschaffung der Kabinenschiffe voll berücksichtigt wurden, somit eine Verbesserung der Ertragssituation bei der Personenschifffahrt errechnet. Aus dieser Prognoseberechnung sei der Schluß gezogen worden, daß das Ziel, Investitionen nicht aus Budgetmitteln zu finanzieren, erreicht und eine aus dem eigenen Chash-flow finanzierte Investitionspolitik hergestellt werden könne.

Weiters schien es (dem Bundesministerium für Finanzen) aus volkswirtschaftlichen Gründen unerlässlich, den Tourismus in Österreich "in höchstem Maß" zu fördern und daher die Personenschifffahrt der DDSG in den Bundesländern Oberösterreich, Niederösterreich, Wien und den Donauufergemeinden in möglichst großem Umfang zu betreiben. Da durch die Personenschifffahrt ein zahlungskräftiges internationales Publikum angezogen werde, stelle - nach Meinung des Bundesministeriums für Finanzen - der Betrieb von Kabinenschiffen einen entscheidenden fremdenverkehrspolitischen Faktor im Donauraum dar.

Aus den nunmehr vorliegenden, größtenteils bei der Dienstbesprechung am 15.6.1993 im Bundesministerium für Justiz erörterten und in der Niederschrift gemäß § 29 Absatz 2 StAG festgehaltenen, umfangreichen Beweismitteln,

- 6 -

insbesondere aus der am 7.7.1993 übermittelten (ergänzenden) Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen ist festzustellen, daß Dr. Franz VRANITZKY, als Vertreter der Republik Österreich (Eigentümer), seiner Entscheidung zur Anschaffung des MS "MOZART" und der Übernahme der Haftung des Bundes für die finanzielle Gebarung sowohl eine ihm nicht unrealistisch erscheinende Prognoseberechnung für den Betrieb der Personenschiffahrt der DDSG mit Kabinenschiffen, als auch in fremdenverkehrspolitischer und somit volkswirtschaftlicher Hinsicht relevante Faktoren zugrunde legte. Zu bemerken ist allerdings, daß die in der Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen aus dem EFS-Gutachten zitierte Entwicklungsprognose die günstigere Variante von mehreren zukunftsorientierten Darstellungen ist, die den Verantwortlichen bei den hier in Rede stehenden Entscheidungen zur Verfügung standen. Dennoch ist bei der nunmehr dargestellten Beweislage - in Verbindung mit der Erörterung der Sachlage in der oben angeführten Dientbesprechung - Dr. Franz VRANITZKY weder wissentlicher Mißbrauch der ihm durch Gesetz eingeräumten Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, noch Schädigungsvorsatz, nachzuweisen.

Es war daher die Anzeige gegen Dr. Franz VRANITZKY gemäß § 90 Absatz 1 StPO zurückzulegen.

- 7 -

Die Anzeige gegen Dr. Rudolph SCHOLTEN war ebenfalls gemäß § 90 Absatz 1 StPO zurückzulegen; zur Begründung wird auf die oben genannte Dienstbesprechung hingewiesen.

Staatsanwaltschaft Wien

am 8.7.1993

H. Augustin Probst

